Recht, Wettbewerb
und Verbraucherpolitik

Stellungnahme

Konsultation zur Überprüfung des Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren

Registriernummer: 1771817758-48

Dokumenten Nr.
D 0858

Datum
24. Februar 2017

Nach den umfassenden Reformen der beihilferechtlichen Vorschriften im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts hat die Europäische Kommission angekündigt, nun auch den Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren zu überprüfen und an die überarbeitete Verfahrensverordnung (EU) 2015/1589 anzupassen. Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) begrüßt die Aktualisierung des Verhaltenskodex. Auch wenn sich dieser in erster Linie an die Mitgliedstaaten als direkte Ansprechpartner der Kommission in Beihilfeverfahren richtet, spielt er doch auch für Unternehmen, die an dem Verfahren entweder als Beihilfeempfänger oder aber als Beschwerdeführer beteiligt sind, eine wichtige Rolle.

- **Transparenz**

Klares Ziel des Verhaltenskodex sollte es sein, die Rechtssicherheit für alle Beteiligten in einem Beihilfeverfahren zu erhöhen, die Verfahren zu beschleunigen und zu mehr Transparenz im Verfahren beizutragen. Das Transparenzerfordernis gilt dabei nicht nur gegenüber den Mitgliedstaaten, sondern sollte auch verstärkt gegenüber Unternehmen (Beihilfeempfänger oder Beschwerdeführer) beachtet werden.

So erhält das von Untersuchungsmaßnahmen betroffene Unternehmen nicht immer eine Mitteilung über den Abschluss eines Verfahrens. Zum Teil liegt dies daran, dass schon der Mitgliedstaat keine Mitteilung erhält. Zum Teil liegt es daran, dass der Mitgliedstaat diese Information nicht weiterleitet. Dies führt zu vermeidbaren Ungewissheiten bei den betroffenen Unternehmen. Der Verhaltenskodex könnte insoweit um eigene Transparenzpflichten der Kommission sowie um entsprechende Empfehlungen an die Mitgliedstaaten ergänzt werden. Zum Teil ist das bereits angelegt. So empfiehlt die Kommission in Rz. 15 des Verhaltenskodex bereits den Mitgliedstaaten, "*die Empfänger von Einzelbeihilfen an den Vorabkontakten zu beteiligen*". In anderen Verfahrensphasen sollten ähnliche Transparenzempfehlungen aufgenommen werden.

- **Schnellere Entscheidungsprozesse/Fristenregime**

Insbesondere bei Beschwerdeverfahren dauern die Verfahren aus Unternehmenssicht oftmals viel zu lange. Dies führt zu Rechts- und Investitionsunsicherheit. Das im aktuellen Verhaltenskodex enthaltene Bekenntnis der Europäischen Kommission, bei prioritären Beihilfesachen das Vorprüfverfahren binnen 12 Monaten abzuschließen, bei nichtprioritären Sachen zumindest ihre vorläufige Auffassung in einem ersten Schreiben zu kommunizieren, ist zwar begrüßenswert. In der Realität ziehen sich

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +32 27921005
F: +32 27921010

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
n.rossmann@bdi.eu

die Verfahren aber weiterhin meist über mehrere Jahre. Hier sollte sich die Kommission – insbesondere für den Fall der Beschwerdeverfahren – striktere und knappere Fristen auferlegen.

Auch für Beihilfeempfänger stellt die lange und oftmals ungewisse Dauer der Genehmigungsverfahren ein großes Problem dar. Zwar sind in den aktuell geltenden Verfahrensregeln für Beihilfeprüfungen ungefähre Angaben zur Dauer der einzelnen Prüfungsschritte vorgesehen. Gleichzeitig ist eine Verlängerung der Prüfung für die Kommission aber sehr leicht möglich. Der BDI hatte sich schon bei der Reform der Verfahrensverordnung für ein klares Fristenregime im Beihilferecht, vergleichbar mit dem der Fusionskontrolle, ausgesprochen. Hierdurch würden beihilferechtliche Transaktionen aus Unternehmenssicht besser planbar. Die Kommission wäre gehalten, zügige Entscheidungen zu treffen, um z.B. eine Genehmigungsfiktion zu vermeiden. Gleichzeitig würden die Mitgliedstaaten diszipliniert, vollständige Informationen fristgerecht zu liefern.

- **Ergänzung des Verhaltenskodex**

Die Kommission fragt in ihrem Konsultationsdokument nach der Erforderlichkeit einer Ergänzung des Verhaltenskodex aufgrund der 2015 vorgenommenen Neuerungen in der Verfahrensverordnung. So möchte sie wissen, ob Angaben zu beihilferechtlichen Sektoruntersuchungen, zu Marktauskunftsersuchen oder Informationen zum Netz nationaler Kontaktstellen im Beihilferecht in den Verhaltenskodex aufgenommen werden sollten.

Aus Sicht der Unternehmen ist dies im Rahmen der Aktualisierung des Verhaltenskodex zwingend erforderlich. Die Neuerungen in der Verfahrensverordnung, insbesondere zu beihilferechtlichen Sektoruntersuchungen und Marktauskunftsersuchen, sind weitgehend und betreffen die Unternehmen direkt. Klare Leitlinien zur üblichen Vorgehensweise in beiden Fällen, zum Fristenregime und auch zur Vermeidung eines möglichen Kompetenzgerangels zwischen Kommission und Mitgliedstaat werden dringend benötigt.

Der BDI hatte sich bei der Reform der Verfahrensverordnung insbesondere gegen die Einführung von Sanktionen für Unternehmen oder Verbände, die unzureichend, unvollständig oder verspätet auf das Marktauskunftsersuchen antworten, ausgesprochen. Da die Sanktionsandrohung trotz der vorgetragenen Bedenken in die Verfahrensverordnung aufgenommen wurde, sollte die Kommission nun zumindest klare Vorgaben zur Vermeidung der Sanktionsverhängung in den Verhaltenskodex aufnehmen, um dadurch die Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbände zu erhöhen.

- **Rolle der Unternehmen im Verfahren**

Den Unternehmen wurden durch die Reform der Verfahrensverordnung zwar neue Pflichten auferlegt, ihre Verfahrensrechte und ihre Rolle im Verfahren wurden im Gegenzug jedoch nicht gestärkt. Sie dienen weiterhin als reine Informationsquelle. Die Einbeziehung von Beteiligten (Beihilfeempfänger und Beschwerdeführer) ist aus Unternehmenssicht insoweit nicht optimal und bedarf der Verbesserung. Eine bessere Einbindung der Beteiligten könnte Beihilfeverfahren beschleunigen, den Informationsfluss objektivieren und letztlich zu einer stärkeren Beihilfenrechts-Compliance führen. Der Verhaltenskodex sollte insoweit als Ausgangspunkt für eine bessere Einbindung der Beteiligten genutzt werden.